

# S a t z u n g

## des Fördervereins der Rudolf-Virchow-Oberschule e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2007)

### § 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rudolf-Virchow-Oberschule e.V.“  
Er hat seinen Sitz im Schulgebäude in 12679 Berlin, Glambecker Ring 90.  
Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 27174 B eingetragen.
2. Der Verein hat das Ziel, die Rudolf-Virchow-Oberschule allseitig fördernd zu unterstützen und für ihre Aufgaben stetig zusätzliche Mittel zu beschaffen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Steuer begünstigende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
  - Schaffung von Voraussetzungen für Auszeichnungen von Schüler/-innen,
  - Unterstützung von Schülerfahrten und
  - Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
6. Die erforderlichen Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Mitgliedsanteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.  
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Eltern, Pflegeeltern und sonstige Erziehungsberechtigte, Lehrer/-innen und ehemalige Lehrer/-innen, Schüler/-innen und ehemalige Schüler/-innen der Rudolf-Virchow-Oberschule werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.  
Ein Austritt ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären.
  - durch Tod,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren, vereinschädigendes Verhalten).

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Hiergegen ist Beschwerde zulässig. Sie ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, und zwar
  - dem/der Vorsitzenden,
  - seinem/seiner Stellvertreter/-in sowie
  - dem/der Schatzmeister/-in.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes erfolgen.
2. Die Mitglieder der Gesamtelternvertretung können als Gäste an der Versammlung teilnehmen. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere gefasste Beschlüsse enthält und welches von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 5 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Eine Satzungsänderung kann mit mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung muss mit mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rudolf-Virchow-Oberschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

E N D E